



INHALT I. 2017

- Einführung eines Mehrwertsteuersystems in den Golfstaaten
- Vom Maßnahmenkatalog zum BEPS-Umsetzungsgesetz
- Multilaterales Dokument zur Änderung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen
- Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen
- Inkrafttreten neuer Doppelbesteuerungsabkommen
- Mehrwertsteuerreform in China: Abschaffung der Business Tax
- Betriebsstättenbegriff: Kein Gleichlauf von Gewerbesteuer und Doppelbesteuerungsabkommen
- Neues aus Indien
- Aufteilung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
- Steuerliche Behandlung von Reisekosten ab dem 1. Januar 2017
- Keine Steuerumgehung durch Briefkastenfirmen
- Beachtung der elektronischen Meldepflichten in Frankreich
- Frankreich: Aufgepasst bei der Rechnungsstellung
- Steuerbefreiung eines innergemeinschaftlichen Verbringens auch ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer
- EuGH erneut zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen
- EU-Kommission: Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer
- Zollrechtliche Änderungen zum Jahresanfang
- Norwegen: Einfuhrumsatzsteuer unterliegt Reverse-Charge-Verfahren
- Österreich: Erleichterungen bei missglückten Dreiecksgeschäften

■ Einführung eines Mehrwertsteuersystems in den Golfstaaten

Die Golfstaaten (Bahrain, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait und Oman) planen die Einführung eines Mehrwertsteuersystems zum 01.01.2018. Dabei wird ein einheitlicher Steuersatz zwischen 3 und 5 % in Betracht gezogen. Unternehmer, die grenzüberschreitende Dienstleistungen oder Lieferungen in den Golfstaaten erbringen, sollten dies im Rahmen der Vertragsgestaltung berücksichtigen, da es anderenfalls zum Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer zu ungewollten Margenreduktionen kommen könnte.

■ Vom Maßnahmenkatalog zum BEPS-Umsetzungsgesetz

Bisher waren international tätige Konzerne durch aggressive Steuerplanung in der Lage, bestehende Unterschiede zwischen den steuerlichen Regelungen mehrerer Staaten gezielt zur Steueroptimierung auszunutzen. Vor diesem Hintergrund hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten konkret umsetzbare Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung vorgelegt (bekannt als Base Erosion and Profit Shifting – BEPS).

Das von der OECD ausgearbeitete Maßnahmenpaket zielt darauf ab, die Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen und die Transparenz der Besteuerung internationaler Konzerne zu stärken, um so den unfairen Steuererwerb einzdämmen. Die EU nimmt bei der Umsetzung des Maßnahmenpakets der OECD eine entscheidende Rolle ein:

So hat der Rat mit der Richtlinie vom 08.12.2015 eine Ergänzung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen, die den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung betrifft und damit einen automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (sog. Tax Rulings), eingeführt.

Außerdem hat der Rat mit der Richtlinie vom 25.05.2016 eine weitere Ergänzung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen, die den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung betrifft und damit die Pflicht zur Erstellung länderbezogener Berichte für multinationale Unternehmen (sog. Country-by-Country-Reporting) und deren automatischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.



Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 13.07.2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ beschlossen (BEPS-Umsetzungsgesetz). Nach einigen Änderungen und Ergänzungen hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf am 16.12.2016 zugestimmt.

Das Gesetz wurde am 23.12.2016 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2017 in Kraft getreten.

Im Kampf gegen BEPS: Vom Maßnahmenkatalog zum BEPS- Umsetzungsgesetz	
05.10.2015	Veröffentlichung Maßnahmenpaket gegen BEPS durch OECD
08.10.2015 15./16.11.2015	G20-Staaten billigen Maßnahmenpaket
08.12.2015	EU-Kommission beschließt Änderung der EU-Amtshilferichtlinie
28.01.2016	EU-Kommission: Vorschlag für Anti-Steuervermeidungsrichtlinie OECD unterzeichnet Country by Country Reporting – Regeln (CbCR)
22.03.2016	OECD erstellt elektronische Standardvorlage für Austausch des CbCR
25.05.2016	Änderung der EU-Amtshilferichtlinie durch EU-Kommission betreffend CbCR
12.07.2016	EU-Rat: Verabschiedung Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD)
21.12.2016	Bundesregierung unterzeichnet multilaterales Übereinkommen zwecks Änderung bereits bestehender DBA
23.12.2016	Veröffentlichung BEPS-Umsetzungsgesetz in Deutschland

Mit dem BEPS-Umsetzungsgesetz sollen internationale Zusagen und Verpflichtungen aus dem BEPS-Projekt der OECD und G20 vom Oktober 2015 und aus Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht überführt werden. Wesentliche Inhalte betreffen den automatischen Informationsaustausch über „Tax Rulings“ und das „Country-by-Country-Reporting“ innerhalb der EU. Zudem wurden weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert, um Besteuerungsrechte Deutschlands zu sichern.

Kernstück des Gesetzes ist die Einführung einer dreistufigen Verrechnungspreisdokumentation bestehend aus Masterfile, Localfile und der länderbezogenen Berichterstattung (Country by Country Reporting – CbCR). Hierzu wurde der § 90 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) neugefasst und der § 138a AO neu eingefügt.

Neben der bereits in Deutschland zu beachtenden landesspezifischen, unternehmensbezogenen Dokumentation (Local File) von sämtlichen wesentlichen Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen wurde § 90 Abs. 3 AO um eine Stammdokumentation (Master File) ergänzt, wonach große multinationale Unternehmensgruppen (Umsatz \geq 100 Mio. EUR) einen Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe und über die von ihr angewandten Verrechnungspreispolitik geben müssen.

In dem neu eingefügten § 138a AO werden Konzernobergesellschaften verpflichtet, jährlich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr einen länderbezogenen Bericht des Konzerns zu erstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Verpflichtung zu diesem Country-by-Country Reporting besteht ausschließlich dann, wenn die im Konzernabschluss ausgewiesenen und konsolidierten Umsatzerlöse mindestens 750 Mio. EUR betragen. Der Bericht soll eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Übersicht über alle Unternehmen und Betriebsstätten enthalten, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Hierzu sind aggregierte Angaben zu machen betreffend

- die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge,
- die im Wirtschaftsjahr gezahlten Ertragsteuern,
- die im Wirtschaftsjahr für das laufende Jahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern,
- das Jahresergebnis vor Ertragsteuern,
- das Eigenkapital,
- der einbehaltene Gewinn,
- die Zahl der Beschäftigten und
- die materiellen Vermögenswerte.

Eine Verpflichtung, das Reporting auch durch Konzernunternehmen in anderen Staaten den dortigen Steuerverwaltungen einzureichen, besteht grundsätzlich nicht, da die anderen Staaten das CbCR von dem Staat der Konzernobergesellschaft im Rahmen des automatischen Informationsaustausches erhalten. Nichtsdestotrotz sieht Deutschland in bestimmten Fällen eine sekundäre Berichterstattung („Secondary Filing“) vor, so dass unter gewissen Umständen das CbCR von einer Konzernuntergesellschaft angefordert werden kann. Würde beispielsweise das CbCR einer ausländischen Konzernobergesellschaft nicht übermittelt werden, macht Deutschland von der sekundären Berichtspflicht seitens der in Deutschland ansässigen Unter- gesellschaft Gebrauch.

Im Übrigen ist darauf zu hinweisen, dass im Zuge der Anpassung der Verrechnungspreisdokumentation an die OECD-Empfehlungen auch noch die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) diesbezüglich ergänzt bzw. angepasst wird.

Hinweis: Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Die Richtlinie ist Teil eines Pakets, das die Kommission im Januar 2016 vorgelegt hat und das mehrere Vorschläge enthält, mit denen die EU-Vorschriften gegen Steuervermeidung durch Unternehmen verschärfen möchte. Der Richtlinienentwurf gilt für alle Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen, u. a. auch für Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Er enthält Vorschriften zur Bekämpfung der Steuer- vermeidung in 5 spezifischen Bereichen:

- Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen (Zinsschranke), Art. 4 der Richtlinie,
- Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung
- Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch,
- Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen,
- Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen, Art. 9 der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31.12.2018 Zeit, die Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen, mit Ausnahme der Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung, für die die Frist zum 31.12.2019 endet. Deutschland muss derzeit prüfen, ob Anpassungsbedarf hinsichtlich der deutschen Vorschriften besteht.

■ Multilaterales Dokument zur Änderung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen

Die Bundesregierung hat am 21.12.2016 der Unterzeichnung eines mehrseitigen Vertrags zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zugestimmt.

Dieses multilaterale Instrument hat zum Ziel, die steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ rasch und möglichst flächendeckend im Abkommensnetzwerk zu implementieren. Dieses Instrument soll als mehrseitiger Vertrag bereits bestehende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen ändern, um effektive Maßnahmen zur Verhinderung der Steuergestaltung und -umgehung darin aufzunehmen. Durch dieses Konstrukt ersparen sich die einzelnen Vertragsstaaten eine zeitaufwendige Anpassung ihrer bilateralen Abkommen an die neuen Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und -verkürzung.

Die einzelnen Staaten sind berechtigt, das multilaterale Instrument unter Vorbehalten zu unterzeichnen. Werden bezüglich einzelner Artikel oder darin enthaltener Absätze Vorbehalte gemacht, ist das multilaterale Instrument hinsichtlich dieser Bereiche nicht wirksam. Ein DBA zwischen zwei Staaten wird auf Grundlage des multilateralen Instruments nur dann geändert, wenn Deckungsgleichheit bzgl. der von den zwei Vertragsstaaten getroffenen Entscheidungen besteht.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch Deutschland ist im Juni 2017 geplant.

■ **Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen**

Armenien

Am 29.06.2016 haben Deutschland und Armenien ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Zu seinem Inkrafttreten bedarf es noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Vertragsstaaten.

Turkmenistan

Das alte, noch ehemals mit der Sowjetunion abgeschlossene Abkommen wird erneuert, da es durch politische, wirtschaftliche und steuerrechtliche Entwicklungen überholt ist. Das neue Abkommen wurde am 29.08.2016 unterzeichnet und bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der Ratifikation, d. h. nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan sind die Ratifikationsurkunden auszutauschen. Es wird nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Finnland

Am 19.02.2016 wurde in Helsinki ein neues Abkommen zwischen Deutschland und Finnland unterzeichnet. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen noch der Ratifikation. Es wird nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

■ **Inkrafttreten neuer Doppelbesteuerungsabkommen**

China

Ab dem 01.01.2017 ist das neue DBA mit China anzuwenden.

Wesentliche Änderungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Betriebsstättenbegründung. So wird die maßgebliche Zeitgrenze für die Begründung einer Bau- oder Montagebetriebsstätte

auf 12 Monate verlängert. Ferner wird der bisher für Dienstleistungsbetriebsstätten geltende 6-Monatszeitraum durch eine 183-Tage Regelung innerhalb eines 12 Monatszeitraumes ersetzt. Dies ist sehr zu begrüßen, da hierdurch endlich eine taggenaue Berechnung der Einsatztage in China für ein bestimmtes Projekt möglich wird und die bisher angewandte pauschale Kalkulationsmethode, nach der bereits ein Einsatztage in China als voller Monat zählen sollte, obsolet wird.

Die Abgrenzung von Unternehmensgewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte erfolgt weiterhin nicht nach dem Authorised OECD Approach (AOA).

Eine weitere erwähnenswerte Änderung ergibt sich im Bereich der Dividendenbesteuerung im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen. So reduziert sich der Quellensteuersatz von ehemaligen 10 % auf 5 % für Ausschüttungen an eine Gesellschaft (die keine Personengesellschaft ist), die unmittelbar über mindestens 25 % an der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist.



Costa Rica

Zwischen Deutschland und der Republik Costa Rica gab es bislang kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen. Dies hat ein erhebliches Hindernis für den internationalen Handel und Investitionen dargestellt. Durch das am 13.02.2014 in San José unterzeichnete Abkommen werden künftig derartige steuerliche Hindernisse abgebaut. Zusätzlich wird insbesondere die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung eines erweiterten Informationsaustausches entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005 und einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern gefördert.

Nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und der Republik Costa Rica wurden die Ratifikationsurkunden am 10.08.2016 in Berlin ausgetauscht. Das Abkommen ist daher am 10.08.2016 in Kraft getreten und somit ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Israel

Das neue DBA mit Israel, welches am 09.05.2016 in Kraft getreten ist, ist seit dem 01.01.2017 anwendbar. Wesentliche Änderungen betreffen den Bereich der Quellenbesteuerung, die erheblich reduziert wird.

Japan

Am 28.10.2016 ist das neue DBA mit Japan in Kraft getreten. Zahlreiche Empfehlungen der OECD gegen Gewinnkürzung und -verlagerung wurden darin umgesetzt (Näheres hierzu im Newsletter „International I. 2016“).

■ Mehrwertsteuerreform in China: Abschaffung der Business Tax

Mit Wirkung zum 01.05.2016 wurde die Mehrwertsteuerreform in China auch auf die bisher noch nicht betroffenen Branchen (Finanzleistungs-, Immobilien-, Bau- und Verbraucherdienstleistungsbranche) ausgeweitet und damit die Geschäftssteuer (Business Tax) insgesamt abgeschafft. Damit unterliegen sowohl Dienstleistungen als auch Warenlieferungen nur noch der chinesischen Mehrwertsteuer. Im Gegensatz zur ehemaligen Business Tax kann die gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Wobei für nicht in China ansässige Unternehmer diese Möglichkeit nicht besteht.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die für die zuletzt reformierten Bereiche eingeführten Mehrwertsteuersätze mit den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftssteuersätzen.

Branche	Umsatzsteuer ab 01.05.2016	Geschäftssteuer bis 30.04.2016
Finanzleistung	11 %	3 %
Immobilien	11 %	5 %
Bau	6 %	5 %
Verbraucher-dienstleistung	6 %	grundsätzlich 5 % (Ausnahmen)

■ Betriebsstättenbegriff: Kein Gleichlauf von Gewerbsteuer und Doppelbesteuerungs- abkommen

Nach der Kürzungsvorschrift des Gewerbesteuergesetzes ist der Gewerbeertrag um die Einkünfte zu kürzen, die einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

In dem vorliegenden Urteilsfall ging es um die Frage, ob der Gewerbeertrag um den Gewinn einer türkischen Einkaufsbetriebsstätte zu kürzen sei (siehe hierzu im Detail: Newsletter International aktuell I 2016). Während aus DBA-Sicht eine Betriebsstätte aufgrund der Hilfstätigkeit zu verneinen ist, wird nach deutschem Recht eine Einkaufsbetriebsstätte bejaht.

Ob für die Anwendung der Kürzungsvorschrift das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte nach deutschem Recht oder nach den Regelungen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zu prüfen ist, wurde durch den BFH mit seinem Urteil vom 20.07.2016 geklärt. Danach soll sich der im Gewerbesteuergesetz verwendete Begriff der Betriebsstätte nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht bestimmen.

Die Akzeptanz des BFH zur Nichtbesteuerung der Betriebstätteneinkünfte im Ausland, allerdings nur in Bezug auf die Gewerbesteuer, eröffnet insbesondere in Gewinnsituationen die Möglichkeit zur Steuergestaltung.

■ Neues aus Indien:

Beachtung neuer Steuerregelungen im Bereich des digitalen Dienstleistungsverkehrs

Internationale Anbieter von digitalen Dienstleistungen für indische Verbraucher müssen seit dem 01.12.2016 die neuen Ortsregelungen im Bereich der Verbrauchsteuern beachten. Grenzüberschreitende digitale Dienstleistungen an indische Verbraucher (Privatkunden) sind ab dem 01.12.2016 nicht mehr dort steuerbar, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, sondern dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Das bedeutet, dass internationale Unternehmen, die beispielsweise Filme, Apps oder Fotos zum Download anbieten, indische Steuern an die indische Finanzverwaltung abzuführen haben. Wird der Grenzwert von 13.700 EUR nicht überschritten, kann auf eine Registrierung und Erhebung einer indischen Service Tax in Höhe von 15 % verzichtet werden.

Einführung einer Goods and Service Tax

Die Einführung einer Goods and Service Tax (GST) ist ein bedeutender Schritt auf dem Gebiet der indirekten Steuern und soll das Steuersystem bestehend aus einer Vielzahl von zentralen und staatlichen Einzel-Steuern auf eine einzige verschmelzen. Dadurch würde sich die gesamte Steuerlast für Waren, die derzeit bei 25 % -30 % liegt wesentlich verringern. Zudem soll durch die Einführung von GST auch die Wettbewerbsfähigkeit indischer Produkte auf dem nationalen und internationalen Markt gestärkt werden. Das Inkrafttreten der Reform ist zum 01.04.2017 angestrebt.

Die GST ist eine Mehrwertsteuer, die sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen gelten (Ausnahmen sind auf ein Minimum beschränkt) und je nach Transaktionsart von der Zentralregierung oder den Bundesstaaten erhoben werden soll. Transaktionen innerhalb eines Bundesstaates unterliegen sowohl der zentralstaatlichen Steuer (Central Goods and Services Tax / „CGST“) wie auch der bundesstaatlichen Steuer (State Goods and Services Tax / „SGST“). Für Transaktionen

zwischen zwei Bundesstaaten fällt die Integrated Goods and Services Tax („IGST“) an, die jedoch vom Zentralstaat erhoben wird.

Die GST wird eine Vielzahl der unterschiedlichen indirekten Steuerarten auf Zentralstaats- und Bundesstaatenebene ersetzen.

■ **Aufteilung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte**

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 22.12.2016 Stellung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 5 AStG und der Betriebsstättengeinnaufteilungsverordnung betreffend die Einkünftezuordnung bei in- oder ausländischen Betriebsstätten bezogen. Details und Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Schreiben:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Stuerrecht/Allgemeine_Informationen/2016-12-22-verwaltungsgrundsaeetze-betriebsstaetengewinnaufteilung.pdf?blob=publicationFile&v=2

■ **Steuerliche Behandlung von Reisekosten ab dem 1. Januar 2017**

Mit dem Schreiben vom 14.12.2016 macht das BMF die ab dem 01.01.2017 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt.

Die Pauschbeträge können dem BMF-Schreiben unter folgendem Link entnommen werden:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2016-12-14-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2017.pdf?blob=publicationFile&v=3

■ **Keine Steuerumgehung durch Briefkastenfirmen**

Am 01.11.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) veröffentlicht. Hierdurch sollen die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) erschwert werden.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist dabei die Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Frei-

handelsassoziation sind (sogenannte Drittstaat-Gesellschaften).

Hierzu bestehen für Steuerpflichtige auf nationaler Ebene besondere Anzeigepflichten. So müssen Steuerpflichtige die Geschäftsbeziehungen zu von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Gesellschaften in Drittstaaten (Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen) anzeigen und dies auch dann, wenn sie an dem Unternehmen formal nicht beteiligt sind (§ 138 Absatz 3 AO-E). Darüber hinaus sollen Finanzinstitute unter Aufhebung des steuerlichen Bankengeheimnis den Finanzbehörden nach § 138b AO-E von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen.

Weitere Maßnahmen können dem Gesetzentwurf entnommen werden

(<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-11-01-StUmgBG.pdf;jsessionid=3A9B5AA77E3DE2447C7F8559BEEC40D0?blob=publicationFile&v=2>).

■ **Beachtung der elektronischen Meldepflichten in Frankreich**

Werden Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausübung von Tätigkeiten nach Frankreich entsendet, muss das entsendende Unternehmen die jeweiligen Mitarbeiter der zuständigen Arbeitsinspektion („inspection du travail“) melden. Seit dem 01.10.2016 darf die Meldung nicht mehr schriftlich abgegeben werden, sondern über das elektronische Meldeverfahren eingereicht werden.

■ **Frankreich: Aufgepasst bei der Rechnungsstellung**

Seit dem 01.01.2017 sind Großunternehmen (über 5.000 Mitarbeiter) und öffentliche Einrichtungen verpflichtet, ausgehende Rechnungen an öffentliche Einrichtungen Frankreichs ausschließlich elektronisch zu fakturieren. Bis zum Jahre 2020 werden diese Verpflichtungen erweitert.

■ **Steuerbefreiung eines innergemeinschaftlichen Verbringens auch ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen eines Vorlageverfahrens (Az: C-24/15) mit Urteil vom 20.10.2016 entschieden, dass die Steuerbefreiung eines innergemeinschaftlichen Verbringens nicht davon abhängen darf, dass der steuerpflichtige Unternehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedstaates mitteilt, solange die anderen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen.

Da das innergemeinschaftliche Verbringen einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt wird, sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu beachten. Danach ist nachzuweisen, dass der gelieferte Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der EU gelangt ist und es sich bei dem Abnehmer um einen Unternehmer handelt, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat. Der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers erfolgt regelmäßig über die jeweilige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers im Bestimmungsmitgliedstaat.

Den Ausführungen des EuGH zur Folge handelt es sich bei der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer allerdings lediglich um eine formelle und nicht materielle Voraussetzung, so dass mit Verweis auf den Grundsatz der Steuerneutralität die Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden muss, auch wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt.

Die Steuerbefreiung ist folglich auch ohne Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedstaates zu gewähren, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung vorliegen, der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist und auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

■ **EuGH erneut zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen**

Der EuGH hat auf vorgelegte Fragen des Finanzgericht Niedersachsen steuerzahlerfreundlich, aber leider nicht vollständig geantwortet. Folgende Fragen wurden gestellt:

- Darf der Vorsteuerabzug aus einer korrigierten Rechnung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Ausstellung der unvollständigen Rechnung geltend gemacht werden?
- Welche Mindestanforderungen sind an eine der Rückwirkung zugängliche berichtigungsfähige Rechnung zu stellen?
- Ist die Rechnungsberichtigung noch rechtzeitig, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt?

Der EuGH hat am 15.09.2016 (Rs. C-518/14) leider nur die erste Frage beantwortet, aber nicht die Frage nach der zeitlichen Grenze und nicht die Frage nach den Mindestanforderungen, die eine Rechnung haben muss, damit eine Rückwirkung der Rechnungskorrektur anerkannt wird. Im Urteilsfall mussten nur die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Leistenden ergänzt werden. Für diesen Fall hat der EuGH die Rückwirkung anerkannt.

Folgende Erwägungen haben den EuGH zu seinem Urteil veranlasst: Der Vorsteuerabzug ist ein Grundprinzip des europäischen Mehrwert-

steuersystems, das grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf und auch sofort ausgeübt werden soll. Die vom Finanzamt festgesetzten Nachzahlungszinsen hat der EuGH daher als Verstoß gegen die Neutralität der Mehrwertsteuer angesehen. Ein Vorsteuerabzug sei zu gewähren, wenn alle materiellen Anforderungen erfüllt sind, auch wenn der Steuerpflichtige bestimmte formelle Bedingungen nicht eingehalten hat. Allerdings muss eine Rechnung bereits vorliegen – auch wenn diese nicht alle geforderten Merkmale enthält.

Der EuGH erlaubt den Mitgliedstaaten allerdings, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass formelle Bedingungen für den Vorsteuerabzug nicht erfüllt sind. Diese Sanktionen dürfen aber nicht darin bestehen, den Vorsteuerabzug zu versagen. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls – also nicht automatisch wie Nachzahlungszinsen – seien finanzielle Sanktionen, etwa Geldbußen, zulässig.

Auch aus dem EuGH-Urteil vom 15.09.2016 (Rs. 516/14), welches im Rahmen eines portugiesischen Vorlageverfahrens ergangen ist, ist keine andere Schlussfolgerung zu ziehen.

Obwohl der EuGH bereits mehrfach die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung zugelassen hat, sollten Unternehmer trotzdem in jedem Fall eine Rechnungsprüfung vornehmen.

■ **EU-Kommission: Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer**

Bereits jetzt arbeiten die Finanzverwaltungen in Europa zusammen, insbesondere beim Informationsaustausch zu inkorrekten Umsatzsteuer-Sachverhalten. Diese Zusammenarbeit wird weiter ausgebaut.



Angestrebt wird ein einheitlicher europäischer Mehrwertsteuerbereich mit einem Mehrwertsteuersystem, das weniger betrugsanfällig und leichter in der Anwendung ist.

Dazu soll die Zusammenarbeit der nationalen Steuerverwaltungen und Zollbehörden insbesondere der Austausch von Informationen und von bewährten Verfahren verbessert werden. Auch die Zusammenarbeit der EU mit Drittländern soll verbessert werden. 2017 sind konkrete Vorschläge mit Maßnahmen zu erwarten.

■ **Zollrechtliche Änderungen zum Jahresanfang**

Zum 01.01.2017 ändern sich die Warennummern. Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik im Internet bekanntgegeben. Das Warenverzeichnis 2017 und die Änderungen zum 01.01.2017 sind in einer ausführlichen und praktischen Information mit Gegenüberstellung der alten und der geänderten Warennummern auf 157 Seiten dargestellt.

Weil sich im Jahr 2017 die internationale Grundlage für die Warennummern, das Harmonisierte System (HS) ändert, das die ersten sechs Stellen der Warennummern abbildet, gibt es viele Änderungen. Besonders betroffen sind Warennummern aus den Kapiteln 3, 28, 29, 44, 84, 85, 87. Die einzige neue Warenposition im HS 2017 ist 9620 (Stative und Selfiesticks). Ein weiterer Grund für die Änderungen ist die Umsetzung des ITA-Abkommens durch das zahlreiche IT-nahe Produkte zollfrei werden. (Quelle: IHK Stuttgart)

■ **Norwegen: Einfuhrumsatzsteuer unterliegt Reverse-Charge-Verfahren**

Seit dem 01.01.2017 ist in Norwegen für umsatzsteuerlich registrierte Unternehmer die Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer entfallen. Ab sofort kann die zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer gleich als Vorsteuer im Rahmen der norwegischen Umsatzsteuerermeldungen geltend gemacht werden und muss nicht mehr bei der Einfuhr vorab entrichtet werden. Zu diesem Zweck wurde ein neues Umsatzsteuerformular eingeführt.

■ **Österreich: Erleichterungen bei missglückten Dreiecksgeschäften**

Das Dreiecksgeschäft ist eine besondere Form des Reihengeschäfts, durch dessen Anwendung dem mittleren (zweiten) Unternehmer in der Lieferkette eine umsatzsteuerliche Registrierung in dem Bestimmungsmitgliedstaat erspart bleibt. Hierfür müssen allerdings besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Unter anderem muss die Ausgangsrechnung an den dritten Unternehmer in der Kette den Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft enthalten und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers verweisen. Der mittlere Unternehmer muss in der zusammenfassenden Meldung das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft melden.

Werden die Rechnungs- und Meldepflichten nicht eingehalten, liegt ein missglücktes Dreiecksgeschäft vor und der mittlere Unternehmer, der mit einer anderen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als der aus dem Bestimmungsland auftritt, hat den Erwerb in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu erklären, dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer er verwendet hat. Hat der Unternehmer beispielsweise bei einer Lieferung, die im Bestimmungsstaat „Deutschland“ endet seine österreichische USt-ID-Nr. verwendet, muss österreichische Erwerbsumsatzsteuer auf den Erwerb abgeführt werden, ohne einen Anspruch auf Vorsteuerabzug zu haben.



In Österreich konnte bislang ein missglücktes Dreiecksgeschäft auch nicht durch eine nachträgliche Rechnungskorrektur geheilt werden. Durch Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen (siehe hierzu auch Wirtschaftskammer Österreich) konnten Möglichkeiten einer „Sanierung“ von missglückten Dreiecksgeschäften erarbeitet werden. Danach muss eine abstrakte Bestätigung der jeweiligen Finanzverwaltung des Bestimmungsmitgliedstaates eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass eine korrekte Besteuerung des Erwerbs durch den letzten Unternehmer in der Kette stattgefunden hat.

Für nachfolgend aufgeführte Mitgliedstaaten kann von einer abstrakten Bestätigung abgesehen werden, sofern die fehlerhafte Rechnung oder zusammenfassende Meldung berichtigt wurde und keine Anhaltspunkte für einen Betrug oder Missbrauch vorliegen:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland (sofern Korrektur der ZM innerhalb von 5 Tagen erfolgt ist), Italien, Kroatien, Lettland (gilt lediglich für Rechnungen, in denen der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld fehlt), Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Ungarn, Großbritannien, Zypern

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.